



Gemeinde Hart im Zillertal

6265 Hart im Zillertal Kirchplatz 1
Tel. 05288/62331 Fax 62331-9
E-Mail office@gemeinde-hart.com

Hart, 04.05.2021

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 29.03.2021 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 25.02.2021, mit der Planungsnummer 915 ORK 01-2021, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich Gp.1283 und Gp.1282, nach Teilung Gp.1283/2 KG 87110 Hart **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

**Grundstück 1283 und 1282, nach Teilung 1283/2 :
Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes von derzeit Freihaltefläche landschaftlich wertvoll (FA) in bauliche Entwicklung Wohnen W-41 Zeitzone 1, Dichtezone 1.**

Das Grundstück 1286/1 im direkten Anschluss an die Hofstelle soll rückgewidmet werden und stattdessen eine neue Parzelle 1283/2 (derzeit Grundstücke 1283 und 1282) unterhalb der Hofstelle gewidmet werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist dies als Verbesserung der Situation für den landwirtschaftlichen Betrieb zu sehen, da der Hofbereich von nichtlandwirtschaftlicher Bebauung freigehalten wird und die angrenzenden Flächen leichter zu bewirtschaften sind. Der neue Standort für das Wohnhaus ist aus landwirtschaftlicher Sicht auch weniger wertvoll.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 04.05.2021 bis einschließlich 02.06.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-hart.com abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister

Johann Flörl



angeschlagen am: 04.05.2021

abzunehmen am: 02.06.2021

abgenommen am: